Reglement betreffend die Polizeistunde der Gemeinde Beringen



Der Gemeinderat,

gestützt auf das Kantonale Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) sowie auf Artikel 31 des Polizeireglements der Gemeinde Beringen vom 20. November 2007.

beschliesst

I. Allgemeines

Artikel 1

In der Gemeinde Beringen wird vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 2 der Wirtschaftsschluss Sonntag bis Donnerstag auf 23.00 Uhr sowie Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Artikel 2

In Abweichung vom allgemeinen Wirtschaftsschluss gelten an einzelnen Tagen bzw. in der darauf folgenden Nacht die nachstehenden Schliessstunden.

Silvester Neujahr		Freinacht 02.00 Uhr
Fasnacht	Freitag Samstag	02.00 Uhr Freinacht
Kirchweih	Samstag Sonntag	Freinacht 02.00 Uhr
Vorabend 1. Mai		02.00 Uhr
31. Juli 1. August		02.00 Uhr 02.00 Uhr
Feuerwehr Hauptübung		02.00 Uhr

Einwohnerratssitzung und Orientierungsversammlungen der Gemeinde wenn Schluss nach 22.00 Uhr Sitzungsende + 2 Stunden

Die Festsetzung weiterer allgemeiner Ausnahmen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Artikel 3

Der Bewilligungsinhaber oder die in seinem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde den Gästen rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Mahnung durch die Kontrollorgane erfolgt nicht.

Reglement betreffend die Polizeistunde der Gemeinde Beringen



Artikel 4

Nach Eintritt des Wirtschaftsschlusses wird bis zur definitiven Schliessung der Türen eine Toleranzzeit von einer halben Stunde gewährt.

Dies gilt auch für alle bewilligten Polizeistunden-Verlängerungen.

Artikel 5

Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

Andere Gäste dürfen nach Wirtschaftsschluss weder in den zum Wirtschaftslokal gehörenden Räumen noch in der Küche und in der Privatwohnung des Wirtes bewirtet werden. Von privaten, unentgeltlichen Einladungen des Wirtes in den Wirtschaftsräumen ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.

II. Polizeistunde-Verlängerung

Artikel 6

Die Verlängerung der Polizeistunde ist Sache der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsabteilung. Verlängerungsgesuche sind während der Bürozeit zu stellen.

Bewilligungen für längere Öffnungszeiten können erteilt werden für volle Stunden zwischen der ordentlichen Polizeistunde und 05.00 Uhr und für

- einzelne Tage (Einzelbewilligung)
- regelmässig wiederkehrende bestimmte Wochentage oder als Dauerbewilligung (alle Tage)

Artikel 7

An hohen Feiertagen dürfen keine Verlängerungen bewilligt werden. Als hohe Feiertage gelten gemäss Ruhetagsgesetz:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidgenössischer Bettag
- Weihnachtstag

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung sind ungeachtet des Wirtschaftsschlusses einzuhalten, insbesondere betreffend Ruhezeiten sowie Ruhe und Ordnung. In Garten- und Strassenwirtschaften ist der Betrieb in jedem Fall zur ordentlichen Schliessstunde gemäss Artikel 1 einzustellen.

Bewilligungen für einzelne oder regelmässige Verlängerungen bei normalen Wirtschaftsbetrieben können verweigert, zeitlich eingeschränkt oder bei offensichtlichen Mängeln nach vorgängiger An-

Reglement betreffend die Polizeistunde der Gemeinde Beringen



drohung entschädigungslos widerrufen werden. Sie können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden.

Bewilligungen für regelmässige Verlängerungen für Bar- und Tanzbetriebe werden versuchsweise auf 6 Monate befristet erteilt und können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden. Die Umwandlung in eine unbefristete Bewilligung kann nur erfolgen, wenn diese Auflagen erfüllt werden und Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Umgebung des Lokales gewährleistet sind.

Für die Erteilung der Verlängerungsbewilligung ist immer das Einverständnis des Liegenschaftseigentümers nachzuweisen.

Verlängerungsbewilligungen sind nur gültig, wenn sie vor Beginn des ersten Bewilligungstages bezahlt worden sind.

Artikel 8

Für die Bewilligung der Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelbewilligungen

- Fr. 25.00 für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden, plus Zuschlag von Fr. 10.00 für jede weitere Stunde
- Für einheimische Vereine und Organisationen ist die Verlängerung bis zu 2 Stunden kostenlos, wenn diese direkt am Schalter abgeholt wird.

Regelmässige Verlängerungen

• Fr. 20.00 pro Tag für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden, plus Zuschlag von Fr. 5.00 für jede weitere Stunde, aufgerechnet auf einen Monat (maximal pro Monat: Fr. 500.00).

Schlussbestimmungen

Artikel 9

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe mit Busse geahndet oder soweit zulässig der unmittelbare Busseneinzug gemäss Art. 36 des Polizeireglements angewendet.

Vorbehalten bleiben die übrigen Strafbestimmungen nach dem Gesetz über das Gastgewerbe.

Artikel 10

Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung des Polizeireglements vom 20. November 2007 in Kraft. Sie ersetzen das Merkblatt aus dem August 1991.

Reglement betreffend die Polizeistunde der Gemeinde Beringen



Beringen, 30. Juli 2007

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident Der Schreiber Hansruedi Schuler Florian Casura